

Antrag 61/II/2023**SPDqueer LDK + Juso Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 60/II/2023 (Konsens)****Keine Festung Europa - Das EU-Asylrecht darf nicht zum Nachteil der Schutzsuchenden abgeschwächt werden**

1 Die Innenminister*innen der Mitgliedstaaten der Europäi-
2 schen Union haben sich am 08.06.2023 auf eine Verhand-
3 lungsposition zur Asylverfahrensverordnung (AsylVerf-
4 VO) und zur Verordnung über Asyl- und Migrationsma-
5 nagement (AMM-VO) geeinigt. Sie wird die Grundlage für
6 die Verhandlungen des Ratsvorsitzes mit dem Europäi-
7 schen Parlament und der EU-Kommission (Trilog) bilden,
8 um das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zu
9 reformieren.

10

11 Die Verhandlungen des Rats der Europäischen Union für
12 die Verordnung im Fall von Krisen, höherer Gewalt und In-
13 strumentalisierung („Krisenverordnung“) finden darüber
14 hinaus derzeit noch statt und sollen in den kommenden
15 Wochen abgeschlossen werden.

16

17 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der „Ver-
18 ordnung im Fall von Krisen, höherer Gewalt und
19 Instrumentalisierung“ im Rat nicht zuzustimmen,
20 sollten die im aktuellen Verordnungstext enthal-
21 tenen Abschwächungen der derzeitigen Standards
22 für die Registrierung, Unterbringung und rechtli-
23 che Verfahren unter Berufung auf „Instrumentali-
24 sierung“, Krisen und „force majeure“ zum Zeitpunkt
25 der Abstimmung nicht vollständig entfernt worden
26 sein.

27 2. Die SPD-Mitglieder der S&D- Fraktion im EU-
28 Parlament werden aufgefordert, sich bei den
29 Verhandlungen mit dem Rat für die Rechte schutz-
30 suchender Menschen einzusetzen und jegliche
31 Einigung abzulehnen, die diese Grundstandards
32 missachtet. Dies muss insb. auch in Fällen von
33 Krisen, höherer Gewalt („force majeure“) und
34 Instrumentalisierung gelten.

35

36 Die Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament sowie
37 die Bundesregierung werden darüber hinaus aufgefor-
38 dert, der GEAS-Reform nicht zuzustimmen, wenn die fol-
39 genden Bedingungen nicht gegeben sind:

40 1. Einführung eines echten und effektiven
41 Solidaritäts- und Verteilungsmechanismus für
42 *alle* Asylsuchenden (nicht nur 30.000, wie aktuell
43 vorgesehen) in der Europäischen Union als Nach-
44 folge des Dublin-III-Verfahrens, welcher die Staaten
45 an den EU-Außengrenzen, insb. die Mittelmeer-
46 anrainerstaaten, im Registrierungs- und Entschei-
47 dungsprozess nachhaltig finanziell und personell

- 48 entlastet. Sollten einzelne Mitgliedsstaaten diesen
49 Solidaritätsmechanismus nicht mittragen wollen,
50 muss die Bundesregierung gemeinsam mit gewill-
51 ten EU-Partnerstaaten vorgehen und ein „Europa
52 der zwei Geschwindigkeiten“ für die Registrie-
53 rung, Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
54 anführen;
- 55 2. Einführung eines echten Anreizsystems für die Auf-
56 nahme und Integration von Flüchtlingen in Form ei-
57 nes EU-Fonds aller Mitgliedsstaaten, welcher auf-
58 nahmewillige Staaten und Kommunen ausreichend
59 finanziell unterstützt;
- 60 3. Ein Ablassen von der derzeit geplanten Verwendung
61 der Fiktion der Nicht-Einreise, welche die Rechts-
62 position der Betroffenen weiter verschlechtert und
63 die Schaffung von Haftlagern und Abschiebungen
64 ohne rechtsstaatlich angemessene Verfahren unter-
65 stützt;
- 66 4. Eine Ablehnung von Grenzverfahren ohne recht-
67 staatliche Einzelfallprüfung im Sinne der Gen-
68 fer Flüchtlingskonvention, welche durch die Aner-
69 kennungsquote bezüglich eines bestimmten Her-
70 kunftslandes oder die auf der Flucht durchquerten
71 Drittstaaten ausgelöst würden. Diese Kriterien dür-
72 fen nicht zu einem Maßstab erhoben werden, der
73 über die faktische Inhaftierung von Betroffenen in
74 streng kontrollierten Aufnahmeeinrichtungen ent-
75 scheidet. Dieser willkürliche Maßstab verstößt ge-
76 gen die Genfer Flüchtlingskonvention und ist vor
77 dem Hintergrund der Menschenrechtsbetroffenheit
78 bei haftähnlicher Behandlung ohne verpflichtenden
79 Rechtsbeistand völlig ungeeignet;
- 80 5. Eine Ausnahme von Familien mit minderjährigen
81 Kindern von jeglicher Form von Grenzverfahren,
82 wobei die Definition „Kind“ entsprechend der UN-
83 Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen unter
84 18 meint;
- 85 6. Eine Garantie, dass Menschen mit besonderen
86 Verfahrens- und Unterbringungsbedürfnissen (un-
87 ter anderem Opfer von Folter, Betroffene von se-
88 xualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt so-
89 wie des Menschenhandels, LGBTIQ+ und Schwan-
90 gere) ebenfalls aus den Grenzverfahren ausgenom-
91 men werden sowie, dass alle EU-Mitgliedsstaaten
92 kollektiv in den Ausbau adäquater psychologischer,
93 medizinischer und rechtlicher Betreuungskapazitä-
94 ten dieser Personengruppen investieren;
- 95 7. Eine Garantie, dass die Zuständigkeit für die Prüfung
96 eines Asylantrages von unbegleiteten Minderjäh-
97 rigen bei fehlenden Familienangehörigen, die sich
98 rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten,
99 bei dem Mitgliedsstaat liegt, in welchem dieser sich
100 aufhält und seinen Antrag gestellt hat;

- 101 8. Eine Garantie, dass Zivilgesellschafts- und Men-
102 schenrechtsorganisationen, medizinisches, psycho-
103 logisches und juristisches Personal vollumfängli-
104 chen Zugang zu Registrierungs- und Aufnahmezen-
105 tren in allen EU-Mitgliedsstaaten haben. Auch See-
106 notrettungsorganisationen müssen ohne jegliche
107 Behinderung in EU-Gewässern operieren können,
108 ohne kriminalisiert zu werden. Darüber hinaus ist
109 eine europäisch koordinierte und finanzierte See-
110 notrettung dringend erforderlich und geboten, um
111 weiteres Sterben an den EU-Außengrenzen zu ver-
112 hindern.
- 113 9. Die tatsächliche verpflichtende Einleitung von
114 Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-
115 Kommission ohne jegliche „Übergangsphase“
116 nach Einführung der GEAS-Reform, um einen
117 Rückstau an Verfahren zu verhindern;
- 118 10. Ein Ablassen von den Versuchen, Rückführungsab-
119 kommen mit Drittstaaten zu schließen, welche die
120 europäischen Abhängigkeiten von Autokratien be-
121 fördern und somit dem Ziel der europäischen Sou-
122 veränität entgegenlaufen; **keine beliebige Auswei-
123 tung der „sicheren Drittstaaten“ durch die Mitglied-
124 staaten;**
- 125 11. Eine völkerrechtskonforme und in Übereinstim-
126 mung mit dem Koalitionsvertrag von SPD, Bünd-
127 nis90/Die Grünen und FDP ausgestaltete GEAS-
128 Reform.

129
130

131 **Begründung**

132 Das aus den Lehren des Nationalsozialismus geborene
133 Flüchtlingsrecht ist ein fundamentales Menschenrecht,
134 das mit einem effektiven Rechtsschutzverfahren flankiert
135 werden muss. Schutzansprüche und Verfahrensrechte ha-
136 ben verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rang.
137

138 Die Bundesregierung hatte in Ihrem Koalitionsvertrag in
139 der Migrationspolitik einen „Paradigmenwechsel“ ange-
140 kündigt, „um Geflüchtete zu schützen“ und verabredet,
141 sich für „bessere Standards für Schutzsuchende in den
142 Asylverfahren“ auf europäischer Ebene einzusetzen. Nun
143 wird aber eine Politik der Abschottung betrieben. Die for-
144 cierten Änderungen auf europäischer Ebene sind nicht
145 nur eine weitere Verschärfung des Asylrechts. Sie stel-
146 len auch die Rechte von Geflüchteten sowie rechtsstaat-
147 liche Grundsätze in Frage. Diese Politik wird die Entrech-
148 tung und das Leid an den europäischen Außengrenzen
149 verschärfen sowie die Ausgrenzung von Geflüchteten und
150 ihre Inhaftierung begünstigen. Die Pläne werden dazu
151 beitragen, dass die menschenrechtswidrigen und tödli-
152 chen Pushbacks an den EU-Außengrenzen zunehmen, da
153 die Grenzverfahren maßgeblich in der Zuständigkeit der

154 Grenzstaaten liegen werden.

155

156 Statt ernsthaft Fluchtursachen zu bekämpfen und sich
157 konstruktiv für einen solidarischen Verteilungsmechanis-
158 mus in der Europäischen Union einzusetzen oder das völ-
159 lig überholte und nicht funktionierende Dublin-System zu
160 reformieren, werden die Schutzsuchenden zum Problem
161 erklärt. Notwendig ist eine Politik, die dem rechten Dis-
162 kurs eine Politik der Menschenrechte entgegengesetzt, in-
163 dem der Zugang zum Recht und ein effektives Flüchtlings-
164 recht gewährleistet werden.

165

166 Zu Ziff. 1 und 2: Der hierfür durch die schwedische
167 Ratspräsidentschaft vorgelegte Text würde es den EU-
168 Mitgliedsstaaten erlauben, im Falle einer „Instrumen-
169 talisierung“ oder „höherer Gewalt“ die Menschenrech-
170 te von Asylantragsstellenden vollkommen zu suspendie-
171 ren sowie europäische Vorschriften für die Unterbrin-
172 gung und Versorgung von Flüchtlingen unter Ausrufung
173 von Ausnahmезuständen unter jegliches Minimum der
174 Menschenwürdigkeit abzusenken. Zudem wäre es Mit-
175 gliedsstaaten erlaubt, sämtliche in den derzeitigen Rats-
176 und Parlamentsvorschlägen für die GEAS-Reform für die
177 Ausnahme von Grenzverfahren vorgesehenen vulnera-
178 blen Gruppen – unbegleitete und begleitete Kinder, Men-
179 schen mit Behinderungen, Traumatisierte – sehr wohl un-
180 ter haftähnlichen Bedingungen in die Grenzverfahren auf-
181 zunehmen oder gar über mehrere Wochen nicht zu regis-
182 trieren, was die Gefahr von Pushbacks erhöht.

183

184 Die Bundesregierung hat sich im Dezember 2022 dage-
185 gen ausgesprochen, die bereits damals durch die tschechi-
186 sche Ratspräsidentschaft vorgelegten Vorschläge für den
187 Fall einer Instrumentalisierung in die Krisenverordnung
188 aufzunehmen. Da Verordnung jedoch einen verpflichten-
189 den Teil der GEAS-Reform darstellen soll, ist zu befürch-
190 ten, dass die Bundesregierung nun abermals Kompromis-
191 se „mit Bauchschmerzen“ eingehen wird, um kein Schei-
192 tern der Reform zu riskieren.

193

194 Eine effektive Solidarität im Sinne von Umverteilung
195 von Schutzsuchenden ist in der Einigung der EU-
196 Innenminister*innen nicht vorgesehen und die Gefahr
197 menschenrechtswidriger Zustände an den Außengrenzen
198 erscheint noch größer.

199

200 Zu Ziff. 3 und 4: Es muss endlich anerkannt werden, dass
201 das Dublin-System gescheitert ist. Den Außengrenzstaa-
202 ten einseitig die Pflicht aufzuerlegen, für die EU die Be-
203 reiche Migration und Asyl zu managen, funktioniert nicht.
204 Die häufig beklagte Sekundärmigration von Geflüchteten
205 innerhalb der EU ist eine Folge dieses Ungleichgewichts.
206 Die Außengrenzstaaten nutzen dies zum Teil bewusst,

207 um einen irregulären Ausgleichsmechanismus zu schaf-
208 fen. Die geplante Ausweitung des gescheiterten Dublin-
209 Systems durch die Verlängerung von Überstellungsfristen
210 wird das ohnehin dysfunktionale System nicht entlasten,
211 sondern die prekäre Situation und die Dauer von Asylver-
212 fahren verlängern. Der in der AMM-VO vorgesehene Ver-
213 teilmechanismus ist ein Schritt in die richtige Richtung,
214 geht aber nicht weit genug.

215

216 Zu Ziff. 5: Mit der AsylVerf-VO sollen auch verbindliche Ver-
217 fahren an den EU-Außengrenzen eingeführt werden, da-
218 mit **in einem Schnellverfahren festgestellt wird, ob Anträ-**
219 **ge unbegründet oder unzulässig sind** und im Falle einer
220 negativen Entscheidung direkt in das Abschiebungsverfahren
221 münden (Grenzverfahren). **Während der Grenzverfahren**
222 **sollen Schutzsuchende, obwohl sie eindeutig auf europäi-**
223 **ischem Territorium sind, als „nicht eingereist“ gelten. Mit**
224 **der Fiktion** der Nicht-Einreise wird ein Zustand der Rechts-
225 losigkeit statuiert. Zudem macht sie Haftlager an der Au-
226 ßengrenzen notwendig.

227

228 Zu Ziff. 6: Insbesondere sollen ankommende Menschen
229 aus als sicher geltenden Staaten mit einer Anerkennungs-
230 quote von unter 20 % künftig nach dem Grenzübertritt
231 unter haftähnlichen Bedingungen in streng kontrollier-
232 te Aufnahmeeinrichtungen kommen. Diese Schutzquo-
233 te ist willkürlich. Es ist nicht hinnehmbar, dass in diesen
234 Fällen kein ordentliches und rechtsstaatliches Asylverfah-
235 ren stattfinden kann. Das individuelle Recht auf Asyl wird
236 missachtet, da Schutzsuchende auch von Verfolgung be-
237 droht sein können, auch wenn sie aus einem als sicher gel-
238 tenden Staat kommen, wie etwa Russland, Pakistan, Nige-
239 ria oder Bangladesch.

240

241 **Während die Grenzverfahren bislang nur vier Wochen**
242 **dauern dürfen, wird diese Zeit auf bis zu 12 Wochen ver-**
243 **dreifacht. Damit werden Schutzsuchende für diese Zeit**
244 **an den Außengrenzen und zwar absehbar hinter Stachel-**
245 **draht und Mauern festgehalten. Rechtsschutz** ist demge-
246 genüber nicht ausreichend geregelt. Wann Zugang zu An-
247 wält*innen besteht, bleibt im Wesentlichen ungeregelt.
248 Anwält*innen können auf eigene Kosten engagiert wer-
249 den, Anspruch auf Rechtsbeistand besteht nur in engen
250 Ausnahmefällen. Dies führt zu einer faktischen Entrech-
251 tung, weil der Zugang zu Beratung, juristischer Vertretung
252 und Rechtsschutz nicht effektiv gewährleistet werden kann.
253 Der effektive Rechtsschutz an den Außengrenzen
254 ist somit weder rechtlich noch tatsächlich gewährleis-
255 tet.

256

257 Insgesamt sollen stets 30.000 Plätze für solche Grenzver-
258 fahren in der EU bereitgehalten werden. Pro Jahr können
259 somit 120.000 schutzsuchende Menschen inhaftiert wer-

260 den! An das Asylgrenzverfahren schließt sich bei Ableh-
261 nung ein bis zu 12-wöchiges Abschiebungsgrenzverfah-
262 ren (bis zu 18 Monate) an und dann könnte zusätzlich
263 noch Abschiebungshaft angeordnet werden. Damit könn-
264 ten Personen bis zu zwei Jahren an den Grenzen inhaf-
265 tiert werden. Auch Familien mit minderjährigen Kindern
266 können monatelang in Massenlagern festgehalten wer-
267 den. Für eine Ausnahmeregelung in der Einigung der EU-
268 Innenminister*innen ist nicht gesorgt worden.

269

270 Zu Ziff. 7: Art. 41e der AsylVerf-VO, der die Ausnahmen
271 von den Grenzverfahren regelt, sieht – anders als noch
272 die vorherigen Textvorschläge oder der Vorschlag der EU-
273 Kommission – keine Ausnahmen für Familien mit Min-
274 derjährigen mehr vor. Ursprünglich sollten alle Familien
275 mit Kindern unter 12 Jahren ausgenommen sein. Ausnah-
276 men vom Grenzverfahren sind aber für jede Familie mit
277 minderjährigen Kindern notwendig. Zum einen können
278 die Garantien des GEAS für Familien und Minderjähri-
279 ge in den Außengrenzhafslagern kaum eingehalten wer-
280 den. Und zum anderen kann in einem Außengrenzhaf-
281 lager das in Art. 3 der VN-Kinderrechtskonvention festge-
282 schriebene und verbindlich zu achtende Kindeswohl nicht
283 gewahrt werden. Die festgeschriebene Ausnahme in Art.
284 41e Abs. 2 b) AsylVerf-VO für den Fall, dass die notwen-
285 digen Unterbringungsbedarfe Minderjähriger nicht ge-
286 wahrt werden können, genügt nicht. Sie lässt zu viel Spiel-
287 raum zu und dürfte, wenn überhaupt, erst dann ange-
288 wandt werden, wenn die Zustände offensichtlich verhee-
289 rend sind und Grundrechteverletzungen bereits entstan-
290 den sind. Wie hier eine kindgerechte Versorgung möglich
291 sein soll, bleibt fraglich.

292

293 Die Anwendung der Grenzverfahren auf minderjähri-
294 ge Kinder, die mit ihren Eltern Schutz suchen, so-
295 wie deren Inhaftierung widersprechen evident der UN-
296 Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Men-
297 schenrechtskonvention.

298

299 Zu Ziff. 8: Art. 41e Abs. 2 b) und c) AsylVerf-VO sieht zwar
300 Ausnahmen dann vor, wenn der notwendige Bedarf an
301 Unterbringungsleistung und Verfahrensgarantien für be-
302 besonders vulnerable Gruppen (unter anderem Opfer von
303 Folter, Betroffene von sexualisierter und geschlechtsspe-
304 zifischer Gewalt sowie des Menschenhandels, LGBTIQ+
305 und Schwangere) nicht mehr zur Verfügung gestellt wer-
306 den kann. Dies genügt allerdings nicht, da die Ausnahme
307 zu viel Spielraum zulässt und wenn überhaupt erst dann
308 angewendet werden könnte, wenn die Zustände offen-
309 sichtlich verheerend sind und Grundrechteverletzung be-
310 reits entstanden sind. Zudem ist schwer vorstellbar, wie
311 den Bedürfnissen nach Sicherheit und Ruhe dieses Per-
312 sonenkreises in einem Schnellverfahren in einem Haft-

313 lager an der Außengrenze entsprochen werden soll. Au-
314 ßerdem dürfte sich die Betreuung durch angemessen ge-
315 schultes Fachpersonal in den höchstwahrscheinlich entle-
316 genen Lagern als kaum praktikabel erweisen. Gerade im
317 Falle von Betroffenen sexueller- und geschlechtsspezifi-
318 scher Gewalt und Menschenhandel sowie LGBTQ+ dürf-
319 te eine ausreichende Trennung von und Schutz vor mitrei-
320 senden Täter*innen oder anderen feindseligen Dritten im
321 Außengrenzhaftlager kaum gewährleistet werden.

322

323 Zu Ziff. 9: Nach Artikel 15 Abs. 5 AsylVerf-VO soll bei Feh-
324 len von Familienangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten
325 derjenige Mitgliedstaat für die Überprüfung des Asylan-
326 trages zuständig sein, in dem der erste Antrag des unbe-
327 geleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz re-
328 gistriert wurde. Dies widerspricht der Rechtsprechung des
329 EUGH, wonach unbegleitete Minderjährige eine Katego-
330 rie besonders gefährdeter Personen bilden und es somit
331 wichtig ist, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des
332 zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nö-
333 tig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjäh-
334 rige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu
335 überstellen sind. Im Interesse unbegleiteter Minderjähri-
336 ger ist es folglich wichtig, dass sich das Verfahren zur Be-
337 stimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht unsach-
338 gemäß in die Länge zieht; ihnen ist vielmehr ein rascher
339 Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flücht-
340 lingseigenschaft zu gewährleisten.

341

342 Zu Ziff. 10: Menschenrechtsorganisationen beklagen, dass
343 ein Zugang von medizinischem, psychologischem und ju-
344 ristischen Personal zu den Registrierungs- und Aufnah-
345 mezentren bereits jetzt schon erschwert ist. Durch die
346 Einführung der Grenzschutzverfahren und Etablierung
347 der Haftlager werden diese Zugänge noch drastischer er-
348 schwert und vielen sogar gänzlich versperrt.

349

350 Aktivist*innen der zivilen Seenotrettung werden dar über
351 hinaus systematisch durch Mitgliedstaaten der EU krimi-
352 nalisiert. Wenn Personen in Seenot geraten, gebietet das
353 internationale Recht, dass der Schutz von Leben oberste
354 Priorität hat, indem für eine rechtzeitige Rettung und si-
355 chere Ausschiffung gesorgt wird. Dabei ist es zunächst un-
356 bedeutend, welchen Status die Geretteten haben. Die Re-
357 gierungen der Mittelmeeranrainerstaaten gehen immer
358 wieder mit restriktiven Maßnahmen gegen die Teams der
359 Seenotretter*innen vor. Da derzeit kein europäisches See-
360 notrettungssystem besteht, spielen die NGOs jedoch ei-
361 ne entscheidende Rolle bei der Rettung von Ertrinken-
362 den. Frontex kann keine Seenotrettung übernehmen, da
363 im Mandat der Grenzschutzorganisation keine Such- und
364 Rettungsmaßnahmen vorgesehen sind.

365

366 Zu Ziff. 11: Bereits jetzt wäre nach dem geltenden EU-Recht
367 die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens we-
368 gen Pushbacks und fortwährender Gewalt gegen Schutz-
369 suchenden möglich. Seit Jahren werden die europäi-
370 schen Außengrenzen mehr und mehr zu rechtsfreien Räu-
371 men, in denen die Schutzsuchenden ihrer Rechte be-
372 raubt werden. Die Umsetzungsfrist der GEAS-Reform soll
373 zwei Jahre betragen und als Verordnung unmittelbar in
374 den EU-Mitgliedstaaten gelten. Damit könnten die EU-
375 Mitgliedstaaten auch weiterhin während des Übergangs-
376 zeitraumes Menschenrechtsverletzungen und Rechtsver-
377 stöße begehen, ohne Konsequenzen erwarten zu müssen.
378

379 Zu Ziff. 12: Die Mitgliedstaaten können entscheiden, das
380 Grenzverfahren auf alle Personen, die über einen angebe-
381 lichen „sicheren Drittstaat“ gekommen sind, auszuwei-
382 ten. Das würde etwa de facto alle syrischen und afghani-
383 schen Flüchtlinge treffen, da Griechenland die Türkei als
384 „sicher“ ansieht. Asylverfahren dürfen nicht in Drittstaa-
385 ten verlegt werden. Es kann nicht sichergestellt werden,
386 dass Asylverfahren, die auf dem Territorium eines Dritt-
387 staates stattfinden, rechtsstaatlichen Maßstäben genü-
388 gen. Dar über hinaus können auch Schutzsuchende etwa
389 aus Syrien oder Afghanistan in die Grenzverfahren kom-
390 men, wenn sie z.B. ohne Reisepass ankommen und ihnen
391 vorgeworfen wird, dass sie diesen absichtlich entsorgt ha-
392 ben.

393
394 Zu Ziff. 13: Laut Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die
395 Grünen und FDP muss u.a. der Asylantrag von Menschen,
396 die in der EU ankommen oder bereits in der EU sind, inhalt-
397 lich geprüft werden. Darüber hinaus wird eine faire Vertei-
398 lung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Auf-
399 nahme zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie die Be-
400 endigung des Leids an den Außengrenzen als Ziel dekla-
401 riert. Aus den vorgenannten Gründen ist die Einigung der
402 EU-Innenminister*innen auch nicht mit dem Koalitions-
403 vertrag vereinbar.